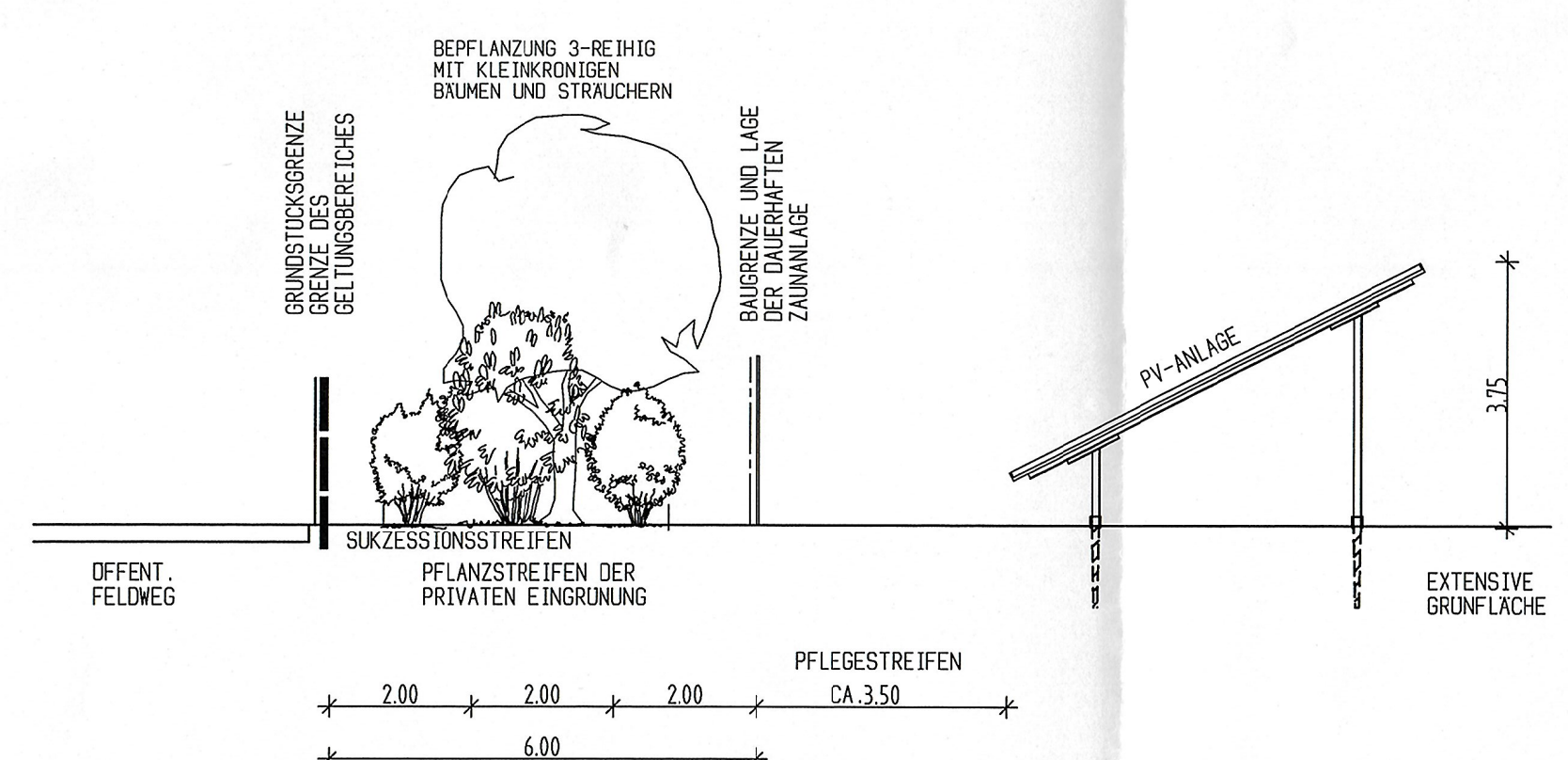
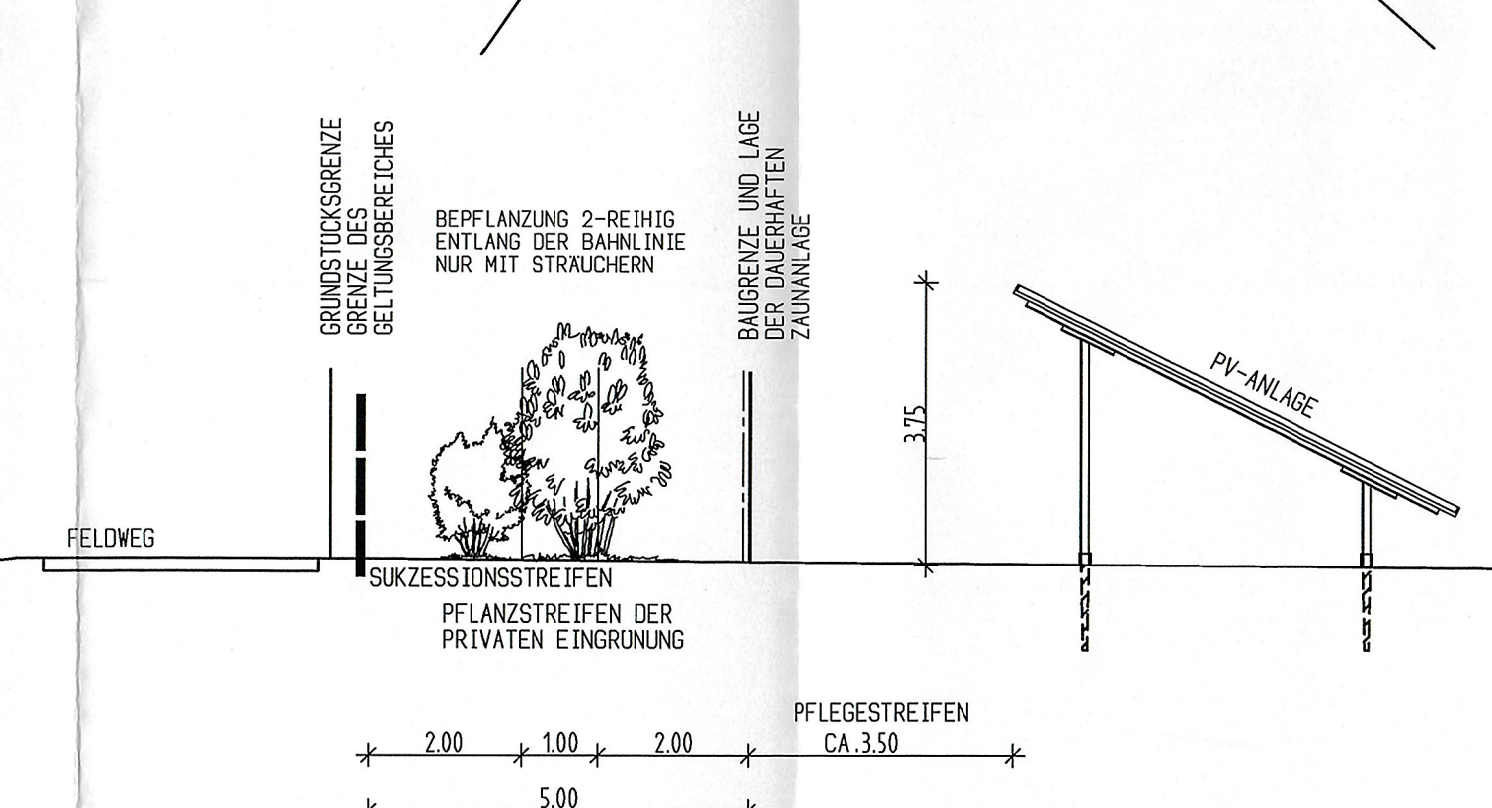


AUSGLEICHSFLÄCHE
FLURNUMMER 1325/2, GEMARKUNG SCHAMBACH

SONDERGEBIET "SOLARPARK SCHAMBACH"



SCHEMASCHNITT A - A
MASSTAB 1/100



SCHEMASCHNITT B - B
MASSTAB 1/100

LEGENDE - FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 1.1 **SO "PHOTOVOLTAIK-ANLAGE"** SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: GEBIET FÜR SONNENERGIE-ANLAGEN GEM. § 11 BAUNVO
 - INTERIMIS-BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG FOLGENUTZUNG: LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18A BAUGB
 - ZULASSIG: ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEEN DIENEN. ERSCHLIESSUNGSWEGE NUR IN WASSERGEBINDENER OBERFLÄCHE
 - UNZULASSIG: BELEUCHTUNG DER ANLAGE
 - FLÄCHE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES: CA. 2,52ha
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 2.1 BAUGRENZE (ZUGLEICH DAUERHAFT EINGEZÄUNT ZIFF. 4.2) HOHE BAULICHER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ÜBER GELÄNDE: MAX. 3,75m MODULREIHEN, MAX. 4,50m BETRIEBSGEBÄUDE FLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZE: CA. 2,02ha
 - GRÜNFLÄCHEN**
 - 3.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB ZUR RANGIERUNG UND BIOTOPVERNETZUNG MINDESTENS FÜR DIE NUTZUNGSDAUER DER PV-ANLAGE ZU ERHALTEN
 - 3.2 EXTENSIVES GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZEN BZW. EINZÄUNUNG ANSAAT: LANDSCHAFTSRASEN MIT KRAUTERANTEIL, 2-3 MAL PRO JAHR MAHEN EINSCHL. ENTFERNEN DES MAHGUTES KEINE DÜNGUNG ODER PFLANZBEHANDLUNGSMASSNAHMEN
 - 3.3 RANDSTREIFEN OHNE PFLANZGEBOTE SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT 1 MAL PRO JAHR MAHEN EINSCHL. ENTFERNEN DES MAHGUTES KEINE DÜNGUNG ODER PFLANZBEHANDLUNGSMASSNAHMEN
 - 3.4 AUSGLEICHSFLÄCHE MIT GRÜNLANDEANSAAT UND GEHÖLZBEPFLANZUNG. ENTWICKLUNGSZIEL: EXTENSIVE STREUBSTWIESE MIND. 1x JÄHRLICH MAHEN EINSCHL. ENTFERNEN DES MAHGUTES KEINE DÜNGUNG ODER PFLANZBEHANDLUNGSMASSNAHMEN AUSWAHL ZU VERWENDENDER OBSTBÄUME MIT MINDESTPFLANZGRÖSSE HOCHSTAMM 3x VERPFLANZT, STAMMUMFANG 10-12cm: APFEL: GRAVENSTEINER, WINTERRAMBUR, ROTER EISERAPFEL, DANZIGER KANTAPFEL BIRNE: KIRCHENZELLER MOSTBIRNE, GELDMOSTLER, OBERÖSTERREICHER WEINBIRNE KIRSCHEN: GROSSE PRINZESSKIRSCHEN, HEDELFINGER REISENKIRSCHEN ZWETSCHGEN: HAUSZWETSCHGEN, BÜHLER FRÜHZWETSCHGEN JE PFLANZZEICHEN IST EIN BAUM ZU PFLANZEN SCHNITTZEITPUNKT FÜR DAS GRÜNLAND IST JEWEILS DER 15. JUNI
 - 3.5 GESCHLOSSENE GEHÖLZBEPFLANZUNG AUF DER GESAMTEN GRUNDSTÜCKSLÄNGE ZUR EINBINDUNG DER ANLAGEN: IM SÜDEN UND WESTEN AUS CA. 85% STRÄUCHERN UND CA. 15% BÄUMEN 2. WUCHSKLASSE; IM NORDEN (ENTL. DER BAHNLINIE) NUR AUS STRÄUCHERN AUSSCHLIESSLICH AUTOCHTHONES PFLANZMATERIAL (SOFERN AUSREICHEND VORHANDEN) PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIND. (3) 5-7 STÜCK. EINER ART, REIHENABSTAND CA. 1M, ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5M, REIHEN DIAGONAL VERSETZT HEISTER EINZELN ABER GLEICHMÄSSIG IN DEN RANDSTREIFEN VERTEILT BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN AUSSEN FÜR CA. 5 JAHRE SIE KÖNNEN DANN, INSBESONDERE AUF GRUND IHRER AUSSENBEREICHSLAGE, DEN ALLGEMEINEN HECKEN- UND FELDEHÖLZSCHUTZ ODER DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINERTRAGSELUNG UNTERLIEGEN. BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN ALS AUSSERGEFLÄCHIGE EINZÄUNUNG ZUSÄTZLICH ZUR DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG GEM. ZIFFER 4.2. DER WILDSCHUTZZAUN IST VOLLSTÄNDIG ZU ENTFERNEN UND ORDNUNGSGEMÄSS ZU ENTSORGEN SOBALD ER ZUM SCHUTZ DER GEHÖLZE NICHT MEHR BENÖTIGT WIRD.
- BÄUME: 2. WUCHSKLASSE**
MINDESTQUALITÄT: HEISTER, 2x v., O.B., HOHE 1,25 BIS 1,50m
- | | | |
|----------|------------------|---------------|
| HEISTER: | ACER CAMPESTRE | FELDAHORN |
| | CARPINUS BETULUS | HAINBUCHE |
| | PRUNUS AVIUM | VOGELKIRSCHEN |
| | SORBUS AUCUPARIA | EBERESCHEN |
| | PYRUS COMMUNIS | HOLZBIRNE |
- STRÄUCHER:**
MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, O.B. MINDESTGRÖSSE 60-100cm, MIND. 3 TRIEBE
- | | |
|---------------------|---------------------|
| CORNUS SANGUINEA | ROTER HARTRIEGEL |
| CORYLUS AVELLANA | HASELNUS |
| CRAEAGULUS MONOGYNA | WEISSDORN |
| EUONYMUS EUROPAEUS | PFAFFENKÜTCHEN |
| LIGUSTRUM VULGARE | LIGUSTER |
| LONICERA XYLOSTEUM | HECKENKIRSCHEN |
| PRUNUS SPINOSA | SCHLEHE |
| SAMBUCUS NIGRA | GEMEINER HÖLINDER |
| VIBURNUM LANTANA | VOLLIGER SCHNEEBALL |
| VIBURNUM OPULUS | WASSERSCHNEEBALL |

- SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
 - 3.7 GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 ABBGB: 2m MIT STRÄUCHERN 4m MIT BÄUMEN UND HEISTERN
 - 4.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - 4.2 DAUERHAFT EINGEZÄUNUNG MASCHENRAHNTZAUN VON 20 CM BIS 2,50 CM ÜBER DER GELÄNDEBERKANTE. ZUR VERMEIDUNG VON WANDERBARRIEREN FÜR KLEINERE/NIEDERWILD SIND DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULASSIG. DIE PRIVATEN PFLANZFLÄCHEN LIEGEN AUSSERHALB.
 - 4.3 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN UND UMSETZUNG RECHTZEITIG VOR BAUBEGINN IST DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE EIN FACHLICH QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN ZUR ABSTIMMUNG VORZULEGEN. DIE GRÜNFLÄCHEN SIND ENTSPRECHEND DER PLANLICHEN UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ANZULEGEN. SIE SIND SPÄTESTENS IN DER PFLANZPERIODE NACH DER INBETRIEBNAHME DER PV-ANLAGE FERTIG ZU STELLEN UND DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUNEHMEN.
 - 4.4 BODENDECKMALER GEMÄSS ART. 8 ABS. 1 DSCHG SIND ZU TAGE TRETENDE BODENDECKMALER DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE AM LANDRATSMIT ODER DEM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE -ARCHAEOLOGISCHE DIENSTSTELLE- REGENSBURG ZU MELDEN. VOR BAUBEGINN SIND SONDERUNGSABRÄUMUNGEN UNTER FACHKUNDLICHER AUFSICHT DES KREISARCHAEOLOGEN ERFORDERLICH, UM BODENDECKMALER AUSZUSCHLIESSEN. BEIM AUFFINDEN VON BODENDECKMALERN MÜSSEN ANSCHLIESSEND NOCH ARCHAEOLOGISCHE GRABUNGEN DURCHFÜHRT WERDEN. DIE ERFORDERLICHE GRABUNGSERLAUBNIS FÜR SONDAERGEGRABUNGEN BZW. ARCHAEOLOGISCHE GRABUNGEN ERTEILT DIE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE.
 - 4.5 ROCKBAUERBELEUCHTUNG BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG SIND SÄMTLICHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHL. DER ELEKTRISCHEN LEITUNGEN, EINZÄUNUNGEN UND FUNDAMENTE VOLLSTÄNDIG ZU BESEITIGEN. ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG FESTGESETZT. DIE VERPFLICHTUNG GILT NICHT FÜR DIE PRIVATEN PFLANZFLÄCHEN. ES IST IM EINZELFALL DURCH DIE UNT. NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU PRÜFEN, OB ES SICH BEI EINER EVENT. BESEITIGUNG DER GEHÖLZ HECKEN NACH EINSTELLUNG DER PV-NUTZUNG UM EINEN EINGRIFF IM SINNE DES BHATSCHG HANDELT. DIE VORSCHRIFTEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZES SIND HIERBEI ZU BEACHTEN. SÄMTLICHE UNTER 3.4 FESTGESETZTEN AUSGLEICHSFLÄCHEN SIND ALS KOMPENSATIONSFLÄCHEN DAUERHAFT ZU ERHALTEN.
 - 4.6 EXTERNE AUSGLEICHSFLÄCHE, GROSSE CA. 2,020ha² AUCH NACH AUFGABE DER NUTZUNG DAUERHAFT ZU ERHALTEN SICHERUNG DURCH BRUNDBÜCKENINTRAG UND EINTRAG IN DAS ÖKOFLÄCHENKATASTER. DIE AUSGLEICHSFLÄCHE GEM. PFLLEGEMASSNAHME IST SOBALD MIT DER ERSTELLUNG DER ANLAGE BEGONNEN WIRD, ANZULEGEN UND ZU BEWIRTSCHAFTEN. EINE ABNAHME DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE IST NOTWENDIG.
- HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - 1. DERZEITIGE FLURSTÜCKSGRENZEN UND FLURNUMMERN
 - 2. MASSZAHLEN
 - 3. AMTLICH KARTIERTES BIOTOP
 - 4. LAGE DER SCHEMASCHNITTE
 - 5. MÖGLICHE LAGE DER SOLARMODULE IN REIHE ALS STARRE ELEMENTE DIE ANZAHL UND LAGE KANN SICH AUF GRUND TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN.
 - 6. BETRIEBSGEBÄUDE (TRAFO, WECHSELRICHTER ...) ZULASSIGE DACHFORM: FLACH-, PULT- UND SATTELDACH DIE ANZAHL UND LAGE KANN SICH AUF GRUND TECHNISCHEN ERFORDERNISSE ÄNDERN.

WEITERE HINWEISE

A) GRENZABSTÄNDE VON BEPFLANZUNGEN
DIE BEPFLANZUNGEN HABEN DIE NACH ART. 47 DES AUSFÜHRUNGSGESETZES ZUM BÜRGERLICHEN GESETZBUCH (AGBG) ERFORDERLICHEN GRENZABSTÄNDE ZU NACHBARGRUNDSTÜCKEN UND DIE NACH ART. 48 ABBGB ERFORDERLICHEN GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN EINZUHALTEN

B) LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG
AUCH BEI EINER ORDENTLICHEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG AUF DEN ANGEZEIGTEN GRUNDSTÜCKEN KÖNNEN ORTSÜBLICHE EMISSIONEN AUFTRETEN. EINE LANGFÄHRTIGE VERSCHMÜTZUNG BZW. BESCHÄDIGUNG DER MODULFLÄCHEN KANN NICHT AUSSGESCHLOSSEN WERDEN. ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHE KÖNNEN DARAUS NICHT ABGELEITET WERDEN

C) VERWENDUNG VON RECYCLING-BAUSTOFFEN
FÜR DEN INTERBAU ODER DIE BEFESTIGUNG VON VERKEHRSLÄCHEN WIRD MÖGLICHKEIT AUFBEREITETES UND GEREINIGTES BAUSCHUTT-GRANULAT ZUR VERWENDUNG EMPFOHLEN

FLÄCHENANGABEN

1. GELTUNGSBEREICH	25.231 m ²
2. INNERHALB DER BAUGRENZEN	20.222 m ²
3. NUTZBARE FLÄCHE F. MODULE	17.896 m ²
4. PRIVATE GRÜNFLÄCHE	5.000 m ²
5. EINGRÜNDUNG	1.380 m ²
6. EXTENSIVES GRÜNLAND	20.222 m ²
7. AUSGLEICHSFLÄCHEN	2.020 m ²

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNDUNGSPLAN "SO SOLARPARK SCHAMBACH"

GEMEINDE: STRASSKIRCHEN
LANDKREIS: STRAUBING - BOGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

M A S S T A B 1 : 1 0 0 0

DIE GEMEINDE STRASSKIRCHEN HAT IN DER SITZUNG AM 19.11.2012 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGS- UND GRÜNDUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB UND DER BEHÖRDEN GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB ERFOLGTE VOM 14.01.2013 BIS ZUM 12.02.2013 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGS- UND GRÜNDUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 26.02.2013 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB UND DER EINHOLUNG DER STELLUNGSNÄHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE GEM. § 4b ABS. 2 BAUGB ERFOLGTE VOM 09.03.2013 BIS 09.04.2013. DIE BEIDEN VERFAHRENSCHRITTE ERFOLGEN DABEI GEM. § 4a ABS. 2 BAUGB JEWEILS GLEICHZEITIG.

STRASSKIRCHEN, DEN 23. MAI 2013
EDUARD GROTZ (1. BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE STRASSKIRCHEN HAT MIT DEM BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 22.04.2013 DEN BEBAUUNGS- UND GRÜNDUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 26.02.2013 BESCHLOSSEN.

STRASSKIRCHEN, DEN 23. MAI 2013
EDUARD GROTZ (1. BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE STRASSKIRCHEN HAT GEM. § 10 ABS. 3 BAUGB DEN BEBAUUNGS- UND GRÜNDUNGSPLAN ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL BEKANNT GEMACHT. DAMIT TRITT DER BEBAUUNGS- UND GRÜNDUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG IN KRAFT.

STRASSKIRCHEN, DEN 23. MAI 2013
EDUARD GROTZ (1. BÜRGERMEISTER)

GEFERTIGT: 30.10.2012, MAIER
GEZEHN:
GEANDERT: 26.02.2013
GEANDERT: 28.04.2013

LUDWIG MAIER
BÜRO: ING. (FH) - ARCHIT. KIRCHFELDSTRASSE 3
94348 A T T I N G
TEL. 0925-909, FAX 90298
E-MAIL: MAIER@MAIER-ONLINE.DE

AUSZUG AUS DER FLURKARTE. ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET!



Gemeinde Strasskirchen

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT
INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

SOLARPARK SCHAMBACH

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Gemeinde Straßkirchen
Ortsteil Schambach
Landkreis Straubing – Bogen

Stand: 28.04.2013

Ludwig Maier Architekt
Kirchfeldstraße 3
94348 Atting

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG

- 1.1 Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung
- 1.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation
- 1.3 Voraussetzungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes
- 1.4 Genehmigungsvoraussetzungen der Bayerischen Bauordnung
- 1.5 Eingriffsregelung
- 1.6 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

2. UMWELTBERICHT

- 2.1 Einleitung
- 2.2 Standortprüfung
- 2.3 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes
- 2.4 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung
- 2.5 Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen
- 2.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
- 2.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung
- 2.8 Planungsalternativen
- 2.9 Methodik/Grundlagen

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

- 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung
- 3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)
- 3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

4. VERFAHRENSVERMERKE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO SOLARPARK SCHAMBACH“

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Ziel der Bebauungsaufstellung

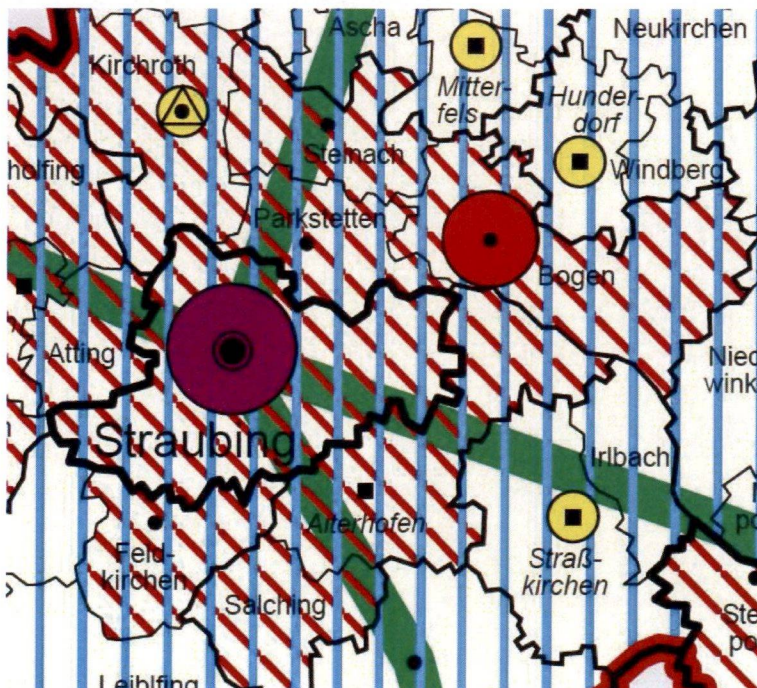
Die Gemeinde Straßkirchen plant auf Veranlassung eines privaten Investors die Aufstellung eines vorhaben bezogenen Bebauungsplanes - zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB - zur Verwirklichung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und beabsichtigt, mit dem Betreiber einen entsprechenden Durchführungsvertrag abzuschließen. Der Bebauungsplan soll als zeitlich beschränkter Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit dem Ziel aufgestellt werden, dass die Nutzung des überplanten Gebiets als Sondergebiet für Anlagen, die der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen, nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs der Photovoltaik-Freiflächenanlage zulässig sein soll und dass als Folgenutzung wieder landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt wird. Das Planungsgebiet umfasst die Flurnummer 226 der Gemarkung Schambach.

Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB soll der derzeit gültige Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 17 sowie der Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 8 geändert werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 07.11.2012 die Aufstellungsbeschlüsse für die o. g. Bauleitplanungen getroffen.

1.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation, Landes- und Regionalplanung/Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm mit Stand von 2008 und auch im Regionalplan mit Stand 2008 ist der betroffene Bereich der Gebietskategorie „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ zugeordnet. Das Grundstück liegt zudem auf der Entwicklungsachse zwischen dem westlichen Oberzentrum Stadt Straubing und den östlichen Oberzentren Deggendorf und Plattling.



Auszug Regionalplan
Stand 2008
Strukturkarte

Folgende Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) 2006 und der Regionalplanung sind bei der Ausweisung von Neubauf lächen zu beachten:

„Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.“

(LEP Bayern 2006, B II [G] 1.1)

„Die Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauf lächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.“

(LEP Bayern 2006, B II [Z] 1.1)

„Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.“

(LEP Bayern 2006, B V [G], 3.1.1 Energieversorgung)

„Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien beruht.“

(LEP Bayern 2006, B V [G], 3.1.2)

„Es ist anzustreben, erneuerbare Energien — Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie — verstärkt zu erschließen und zu nutzen“.

(LEP Bayern 2006, B V [G] 3.6)

„Es ist anzustreben, Natur und Landschaft bei Planungen und Maßnahmen möglichst so zu erhalten und weiter zu entwickeln, dass —aufbauend auf natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten —jeweilig vorhandene naturräumliche Potenziale besondere Berücksichtigung finden.“

(LEP Bayern 2006, B 1 EG] 2.2.1)

„Eine extensive Landbewirtschaftung der Magerrasen, Heiden und sonstigen Trockenstandorte sowie ihrer Pufferzonen und etwaiger Verbundflächen ist anzustreben“

(LEP Bayern 2006, B 1 EG] 2.2.7.2)

„Auf die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen soll in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, insbesondere südlich der Donau, und in städtischen Bereichen hingewirkt werden.“

(RP Donau-Wald, B 1 1.3)

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des LEP. Durch die, aufgrund der gäubodentypischen, weitgehend ebenen Landschaft ist kaum eine Einsehbarkeit der Anlage gegeben. Durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen kann die geplante Anlage so in die Landschaft eingebunden werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind.

Da die Anlage aufgrund der nur punktförmig stattfindenden Aufstellung zu keiner Bodenversiegelung führt, sind auch hier keine Auswirkungen zu erwarten.

1.3 Voraussetzungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien – **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht sind u. a. nur noch unter folgenden Voraussetzungen von den Netzbetreibern vergütet:

- gem. § 32 Abs. 3 Nr. 1 EEG auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- gem. § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG: Die Anlage befindet sich auf sog. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung;
- gem. § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG: Die Anlage befindet sich auf Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Der gültige Flächennutzungs- sowie der getrennt vorliegende Landschaftsplan weist das zukünftige Sondergebiet derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche aus, entsprechende Deckblattverfahren werden durchgeführt.

Nach erlangter Rechtskraft des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes - gleichzeitig: Vorhaben- und Erschließungsplanes - ist vor Baubeginn nur noch eine daraus entwickelte Landschaftspflegerische Begleitplanung hinsichtlich der Umsetzung grünordnerischer Belange einzureichen.

1.4 Genehmigungsvoraussetzungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Mit der Änderung der Bayerischen Bauordnung zum 01.08.2009 entfällt die Vorlagepflicht eines Bauantrages (Verfahrensfreiheit gem. Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO).

1.5 Eingriffsregelung

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ist entsprechend dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Jan. 2003 in Form des Regelverfahren anzuwenden, da es sich bei dem Vorhaben nicht um ein reines oder allgemeines Wohngebiet handelt, was Voraussetzung für die sog. „vereinfachte Vorgehensweise entsprechend Checkliste“ wäre.

Im vorliegenden Fall ist vom Betreiber die erforderliche Kompensation der Eingriffe - neben der zur landschaftlichen Einbindung der Anlage auf vier Seiten erforderlichen Randeingrünung - auf einem externen, gesonderten Ausgleichsgrundstück vorgesehen.

Von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wurden mit Datum vom 19.11.2009 Hinweise zur Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegeben und mit Schreiben vom 14.01.2011 aufgrund der EEG-Novelle vom 11.08.2010 (s. o.) ergänzt. Der Standort ist demnach aufgrund seiner Nähe zur Eisenbahn (in einer

Entfernung bis zu 110 m) angesichts der Vorbelastung der Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet.

1.6 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB

1. Landratsamt Straubing-Bogen
 - Bauverwaltung/Städtebau
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Kreisstraßenbaubehörde
 - Gesundheitsbehörde
 - Kreisarchäologie
2. Regionaler Planungsverband Donau-Wald am Landratsamt Straubing-Bogen
3. Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Landshut
4. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
5. Vermessungsamt Straubing
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing
8. Amt für Ländliche Entwicklung, Landau a. d. Isar
9. Elektrizitätswerk Rupert Heider, Wörth/Donau
10. E.on Bayern AG, Netzcenter Vilshofen
11. Bayerischer Bauernverband, Straubing
12. Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH
13. Wasserzweckverband Irlbachgruppe
14. Benachbarte Kommunen: Stadt Straubing, Stadt Bogen, Gemeinden Irlbach, Aiterhofen, Oberschneiding
15. Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Straubing-Bogen
16. Landesjagdverband Bayern e.V., Hr. Pfeilschifter, Bogen
17. Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Straubing-Bogen, Hr. Dr. Feig, Geiselhöring
18. Deutsche Bahn AG, Regensburg
19. Eisenbahn-Bundesamt(EBA), Nürnberg
20. Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW), Straubing
21. Deutsche Telekom AG, DT Netzproduktion, Regensburg

2. UMWELTBERICHT

2.1 Einleitung

Im Rahmen der Anpassung des deutschen Planungsrechtes an die EU-Richtlinie über die Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen wurde das Baugesetzbuch novelliert und trat am 20. Juli 2004 in Kraft. Damit ändert sich die Behandlung der umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung, wobei eine „integrative Umweltprüfung“ den Kern der Neuerungen bildet.

So wird im neuen § 2 Abs. 4 BauGB definiert, wie die relevanten Umweltbelange im Bauleitplanverfahren in Zukunft berücksichtigt werden sollen. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem so genannten „Umweltbericht“ (2a BauGB) den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Der Umweltbericht ist damit ein zentrales Instrument und unverzichtbarer Teil der Begründung zum Bauleitplanentwurf.

2.2 Standortprüfung

Im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) wurden die Vergütungsvoraussetzungen für die Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in das öffentliche Stromnetz mit Wirkung vom 01.07.2010 neu geregelt. Demnach wird eine Vergütung u. a. nur noch dann gewährt, wenn eine solche Anlage im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegt,

- in dem ein Gewerbe- oder Industriegebiet oder ein Sondergebiet zum Zwecke der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie festgesetzt ist,

- der die Errichtung solcher Anlagen auf einer max. 110 m breiten Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen zulässt,

- in dem die für die Anlage vorgesehene Fläche bereits vorher versiegelt gewesen ist

- oder der die Zulässigkeit für die Errichtung solcher Anlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlichen, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung regelt.

Da sich die Vergütungsbestimmungen des EEG seit der Erstellung der Standortstudie wie oben beschrieben geändert haben, sind die Möglichkeiten für die Ausweisung von Bebauungsplänen zur Errichtung von großflächigen PV-Anlagen deutlich eingeschränkt. Im Wesentlichen auf Flächen, die entlang von Schienenwegen liegen und solche, auf denen Kiesabbau betrieben wurde (Konversionsflächen).

Das landesplanerische Ziel des Anbindungsgebotes, das unter anderem der Vermeidung einer Zerschneidung der Landschaft dient, wird nunmehr wegen der negativen Vorprägung durch die bestehende, landschaftszerschneidende Wirkung von Autobahnen und Schienenwegen sowie durch bestehende landschaftliche Beeinträchtigungen infolge der negativen Nachwirkung von aufgegebenen Nutzungen bei Konversionsflächen dahingehend ausgelegt, dass dort die Ausweisung von PV-Sondergebieten als dieser Zielstellung noch entsprechend erachtet werden kann. Als Konversionsflächen gelten in diesem Zusammenhang daher nur Flächen, deren ökologischer Wert infolge der ursprünglichen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist und auf denen die Auswirkungen der ursprünglichen Nutzung noch fortwirken.

Basierend auf den Ergebnissen der Standortuntersuchung vom 26.04.2010 kann der vorliegende Standort das Gebot der städtebaulichen Anbindung erfüllen und ist daher als gut

geeignet zu betrachten. Durch die Lage der geplanten Anlage im weitgehend ebenen Gelände des Gäubodens ist kaum eine Einsehbarkeit bzw. eine Fernwirkung der Anlage zu erwarten. Zusätzlich wird das Grundstück durch eine vierseitige Eingrünung mit heimischen Gehölzstrukturen abgeschirmt. Damit sind die landesplanerischen Anforderungen an das Vorhaben erfüllt, die Änderung des Flächennutzungsplanes steht nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

2.3 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 226, Gmk. Schambach, ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit fest installierten Modulen - ohne Nachführung geplant.

Photovoltaik ist die Technik der direkten Umwandlung eingestrahelter Lichtenergie in elektrische Energie. Die weltweit eingestrahlte Sonnenenergie (Solarenergie) beträgt dabei ca. das 10-15.000-fache des weltweiten Primärenergiebedarfes.

Der vorliegende Bauleitplan regelt Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzung und weist zugleich die Lage und den Umfang der benötigten Ausgleichsflächen, sowie der für eine landschaftliche Einbindung erforderlichen Maßnahmen aus.

Die Gemeinde Straßkirchen beabsichtigt mit der Förderung regenerativer Energien einen Beitrag auf kommunaler Ebene zur Reduzierung des klimaschädlichen Gases CO₂ zu leisten. Durch die Errichtung der Fotovoltaikanlage wird der Bedarf zur konventionellen Stromerzeugung durch die Nutzung fossiler Brennstoffe reduziert.

Die geplante Photovoltaikanlage wird nach einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung mit der gesamten Anlagentechnik und allen Gebäudeteilen rückstandsfrei zurückgebaut, das Gelände kann wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Festgesetzte Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten.

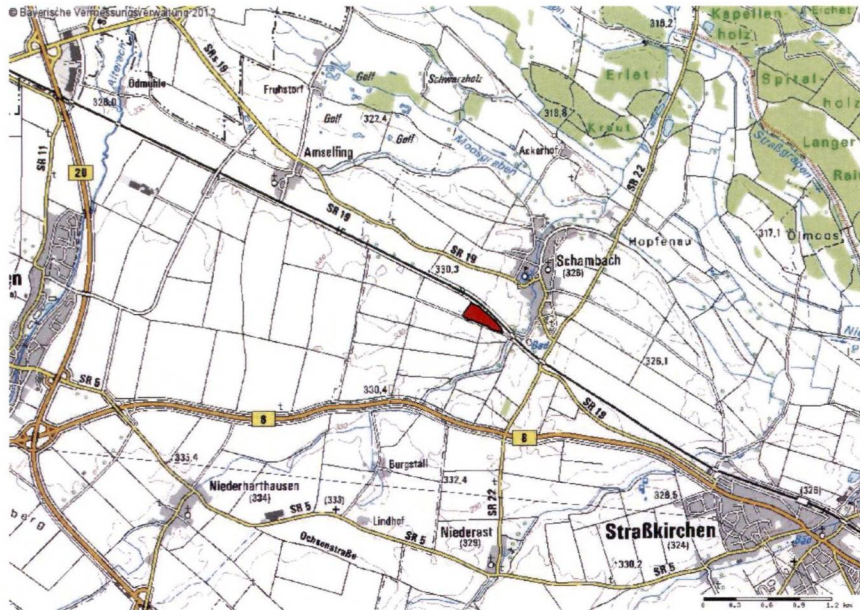
Lage und Ausdehnung

Das Planungsgebiet befindet sich westlich der Ortschaft Schambach, einem Gemeindeteil der Gemeinde Straßkirchen, unmittelbar südlich der Bahnlinie Passau — Regensburg, von der es nur durch einen Feldweg getrennt ist. Der südliche Ortsrand der Ortschaft Schambach befindet sich in ca. 200m Entfernung.

Die Grundstücksfläche weist einen dreieckigen Zuschnitt mit einer südlichen Schenkellänge von ca. 300m und einer westlichen Schenkellänge von ca. 150m auf.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 2,55 ha, davon sind innerhalb der zukünftig festgesetzten Baugrenze ca. 2,0ha für die Aufstellung der Photovoltaikmodule nutzbar.

ÜBERSICHTSKARTE



2.4 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung

Landesentwicklungsprogramm (LEP 2006)

Fachliche Ziele und Grundsätze gem. Teil B 1 - Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft - des LEP's für das geplante Gebiet sind u.a.:

- Dauerhafte Sicherung und - wo möglich - Wiederherstellung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen- und Tierwelt
- Minimierung der Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens insbesondere durch Versiegelung, Erosion, Auswaschung...
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers
- Sicherung der Lebens- bzw. Teillebensräume wild lebender Pflanzen und Tiere, Weiterentwicklung zu Biotopverbundsystemen
- Abstimmung der Nutzungsansprüche an die Landschaft mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter derart, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ohne nachteilige Änderungen erhalten bleibt
- Erhaltung und Verbesserung der Versickerungsfähigkeit von Flächen

Fachliche Ziele gem. Teil B V - Nachhaltige technische Infrastruktur:

- Bereitstellung ausreichender, ... sicherer und umweltschonender Energie
- Nachhaltige Energieversorgung... verstärkt auch aus erneuerbaren Energien - ist anzustreben

- Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungstechnologien...
- Erhalt und weiterer Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien...
- Verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien - ... direkte und indirekte Sonnenenergienutzung...

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:
Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den planungsrelevanten Zielen des LEP. Durch die gut abgeschirmte Lage und die unmittelbare Anbindung an die bestehende Bahnlinie wird eine Beeinträchtigung sensibler Landschaftsbereiche vermieden. Durch grünordnerische Maßnahmen können Eingriffe in die Landschaft vermieden werden und die Anlage wird durch die Erhaltung der bestehenden Gehölze adäquat in die Landschaft eingebunden werden. Durch die Möglichkeit des vollständigen Rückbaus der baulichen Anlagen ist der Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche zeitlich beschränkt, ein dauerhafter Verlust an Boden ist durch die geringen Eingriffe nicht zu besorgen.

Regionalplan Region Donau-Wald (RP 12, Stand: 15.08.2008) Fachliche Ziele gern. Teil B 1

Natur und Landschaft - für das geplante Sondergebiet sind u.a.:

- Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten, insbesondere südlich der Donau
- Bewahrung der natürlichen Faktoren Luft, Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt vor schädlichen Einflüssen und Belastungen

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Es gibt keine regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

Berücksichtigung der Ziele des Regionalplans:

Die Planung widerspricht den Zielen der Regionalplanung nicht. Durch die Grünordnungsmaßnahmen (Extensivwiesen) und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ökologisch wirksame Strukturen in einem bislang intensiv genutzten Landschaftsraum geschaffen.

Flächennutzungs- und Landschaftsplan

- Beim geplanten Sondergebiet handelt es sich derzeit gemäß rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Straßkirchen um ausgewiesene Flächen für die Landwirtschaft

Biotopkartierung Bayern

In der amtlichen Biotopkartierung sind entlang der Bahnlinie bahnbegleitende Gehölzstrukturen unter der Nr. 7142-0044-020 erfasst, welche jedoch derzeit nicht bzw. nur ansatzweise erkennbar sind.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing Bogen (2007) bewertet die Gehölzstrukturen als lokal bedeutsam.

Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit 064-C „Gäulandschaften im Dungau“ im sog. „Straubinger Gäu“. Der „Straubinger Gäu“ ist eine schwach zur Donau hin geneigte Hochterrassenebene, die 2 bis 10 m über dem Geländeniveau der Donauniederung liegt. Sie wird von zur Donau entwässernden Fließgewässern durchflossen, im Untersuchungsgebiet vom Schambach. Die Hochterrassenschotter sind mit bis zu 6 m mächtigen Löss- und Lösslehmschichten bedeckt. Der Löss bildet das Ausgangsmaterial für die überwiegend ackerbaulich genutzten fruchtbaren Parabraunerden.

Naturschutzrecht

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen kann durch ihren Flächenverbrauch, durch die Veränderung von Oberflächengestalt, Bodenstruktur und Nutzung sowie durch Änderungen des Kleinklimas zu nachhaltigen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Sie ist daher grundsätzlich als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG zu werten.

Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 BNatSchG).

In den Fällen, in denen ein Ausgleich nicht möglich ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keinen Vorrang erhalten, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§15 Abs. 2 BNatSchG).

Art und Umfang erforderlicher Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen regelt der integrierte Grünordnungsplan. Er trifft die erforderlichen Festsetzungen nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und besitzt gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG dieselbe Rechtswirkung wie ein Bebauungsplan.

Bodendenkmalschutzrecht

Bodendenkmäler sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde im betroffenen Baugebiet nicht gekennzeichnet. Aufgrund der hohen Dichte von Bodendenkmälern in diesem Bereich ist es allerdings nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden. Daher sollte so frühzeitig wie möglich vor dem Beginn der Baumaßnahme eine bauvorgreifende Sondageuntersuchung durchgeführt werden, um evtl. doch vorhandene Bodendenkmäler rechtzeitig feststellen zu können. Die Kosten hierfür sind vom Bauträger zu übernehmen.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen H. Dr. Husty ist vor Beginn von geplanten Bauarbeiten sinnvoll, um das weitere Vorgehen abzustimmen und um Bauverzögerungen zu vermeiden.

Sollten die Sondagen ein bedeutendes Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundstückseigentümer/Bauträger) eine archäologische Untersuchung durchführen zu lassen.

Gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind grundsätzlich bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Kreisarchäologie des Landratsamtes Straubing-Bogen oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Dienststelle Regensburg zu melden.

Für die Sondageuntersuchung ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen erforderlich.

Baurecht, Baugenehmigungspflicht, Landschaftspflegerische Begleitplanung

Photovoltaikanlagen gelten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung nicht als Sonderbauten und können nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO verfahrensfrei gestellt werden, sofern sie u. a. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und weitere Anwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Für die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen im Bereich der Photovoltaikanlage und für die Gestaltungsmaßnahmen auf den festgesetzten Ausgleichsflächen sind qualifizierte Landschaftspflegerische Begleitpläne zu erstellen und dem Landratsamt vor Baubeginn vorzulegen. Die Pflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Anlage (Inbetriebnahme) folgenden Pflanzperiode durchzuführen und durch die Untere Naturschutzbehörde abzunehmen.

Seit dem 20.07.2004 gilt ein an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz EAG Bau) angepasstes Baugesetzbuch. Wesentliche Änderungen liegen in der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (sog. „Plan-UP-Richtlinie“) sowie in der Beteiligung der Öffentlichkeit (sog. „Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie“).

Die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung nach § 3c UVPG besteht ab einer zulässigen Grundfläche von 20.000 m² und wird von der Genehmigungsbehörde vorgenommen.

Wasserrecht

Eine wasserrechtliche Gestattung ist nicht erforderlich, da u. a. weder Grundwasser angeschnitten, noch ein Gewässer hergestellt wird.

2.5 Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen

2.5.1 Bestandsaufnahme

Natürliche Gegebenheiten, derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit 064-C „Gäulandschaften im Dungau“ im sog. „Straubinger Gäu“. Der „Straubinger Gäu“ ist eine schwach zur Donau hin geneigte Hochterrassenebene, die 2 bis 10 m über dem Geländeniveau der Donauniederung liegt. Sie wird von zur Donau entwässernden Fließgewässern durchflossen, im Untersuchungsgebiet vom Schambach. Die Hochterrassenschotter sind mit bis zu 6 m mächtigen Löss- und Lösslehmschichten bedeckt. Der Löss bildet das Ausgangsmaterial für die überwiegend ackerbaulich genutzten fruchtbaren Parabraunerden (ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM LANDKREIS STRAUBING-BOGEN 2007).

Das Gelände ist relativ eben und liegt bei ca. 326 m ü.NN.

Die überplanten Flächen werden momentan landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

Das Grundstück wird im Norden von einem öffentlich gewidmeten Feldweg im Eigentum der Gemeinde Straßkirchen, im Westen von weiteren landwirtschaftlichen Flächen und im Süden von einer geteerten Gemeindestraße begrenzt.

Die potenziell natürliche Vegetation, also die Vegetation, die sich nach Aufhören der menschlichen Nutzung langfristig einstellen würde, ist gemäß BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2009) der Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.

Bestandsprägende Baumarten sind demnach v. a. Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Hainbuche, Winterlinde, Esche, Feld-Ahorn, Vogel-Kirsche, Eberesche, Elsbeere, Spitz-Ahorn.

Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	<p>Durch die geplante Photovoltaikanlage werden ca. 2,5 ha landwirtschaftliche Flächen für die Dauer des Betriebes der Solaranlage der Nutzung entzogen und gelten im Sinne des landwirtschaftlichen Flächenprämienrechts nicht mehr als landwirtschaftlich genutzte Flächen.</p> <p>Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. Luftlinie 200m Entfernung. Durch die bereits vorhandene Trennung der Wohnbebauung durch die bestehende Bahnlinie Regensburg – Plattling und dem zukünftig geplanten, fünf Meter breiten, mit dreireihiger Hecke bepflanzten Eingrünungsstreifen ist die Anlage größtenteils nicht einsehbar und lässt auch keine unverhältnismäßige Fernwirkung befürchten.</p> <p>Eine Eignung zur Erholungsnutzung der Fläche ist nicht gegeben oder feststellbar. Während des Aufbaus der Photovoltaikmodule ist befristet von lokal erhöhten Lärmemissionen durch Fahrzeuge und Montagearbeiten auszugehen.</p> <p>Erzeugte elektromagnetische Felder und Geräusche (Schallpegel < 30dB(A) in 10 m Entfernung) wirken nur im Nahbereich der geplanten Trafostation und sind aufgrund fehlender Wohngebäude in dieser Nähe ebenfalls vernachlässigbar.</p> <p>Von der Fläche gehen dauerhaft keine weiteren Emissionen auf die Umgebung aus.</p>	keine oder unerhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut „Mensch“
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Infolge der Errichtung einer Photovoltaikanlage kommt es - zumindest vorübergehend für die Zeit der Nutzung - zu einer Inanspruchnahme von Flächen, die derzeit ackerbaulich genutzt werden. Durch das Einrammen oder Eindrehen der Stahlstützen in den Untergrund erfolgt keinerlei Versiegelung oder größere Störung des natürlichen Bodengefüges, ein rückstandsfreier Rückbau der Anlage wird ermöglicht.</p> <p>Es sind keine Arten vorzufinden oder bekannt, die dem gesetzlichen Schutzstatus gern. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG oder der „Roten Liste Bayern“ unterliegen.</p> <p>Der „Spiegeleffekt“ der Module kann unter bestimmten Umständen für (Wasser-) Vögel offene Wasserflächen suggerieren, wodurch sich die Gefahr ergibt, dass diese hierdurch zum Landen animiert werden. Für bestimmte Arten, wie z.B. Taucher und Tauchenten, stellen diese Anlagen dadurch eine potentielle Gefährdung dar, da sie zum (Wieder-) Starten eine Anlauffläche im Wasser benötigen. Da innerhalb des weiteren Untersuchungsgebietes keine größeren offenen Wasserflächen vorhanden sind, an denen Wasservögel der zuvor genannten Gruppen vorkommen, sind nachteilige Auswirkungen jedoch größtenteils auszuschließen.</p> <p>Unter den zukünftigen Modulreihen wird die derzeitig ackerbaulich genutzte Fläche in extensives Grünland umgewandelt. Hierdurch ist von einer deutlichen Verbesserung für den Arten- und Biotopschutz auszugehen, da die höhere Pflanzenvielfalt i.d.R. auch Voraussetzung für ein größeres faunistisches Artenpotential (Insekten wie Schmetterlinge, Kleinsäuger etc.) ist.</p> <p>Die Aufstellung der Module in Reihen mit entsprechenden Abständen ermöglicht eine eingeschränkte Nutzung als Weide (z.B. Schafe) oder eine regelmäßige Mahd.</p>	keine oder unerhebliche Beeinträchtigung, positive Auswirkung durch Biotopneuschaffung

	<p>Infolge des Baus und des späteren Betriebes der Anlage kommt es zu geringfügigen abiotischen Standortveränderungen im Plangebiet. Durch Verschattungseffekte der Solarmodule ist von einer Beeinflussung der Vegetationszusammensetzung des Grünlandes gegenüber voll besonnten Flächen auszugehen.</p> <p>Die geplanten seitlichen Grünflächen mit Gehölzpflanzungen und Sukzessionsstreifen werden dagegen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und damit bereits kurzfristig zu besseren Standort- und Lebensbedingungen z. B. für Vögel, Kleinsäuger, aber auch für Insekten sowie für die Pflanzenwelt in der weithin ausgeräumten Landschaft führen.</p> <p>Der für Niederwild und Kleintiere durchlässige Schutzzaun grenzt diese Tierarten auch von der eigentlichen PV-Fläche nicht aus und vermeidet Wanderungsbarrieren. Sämtliche Gehölzpflanzungen werden zudem außerhalb der Einzäunung und damit von außen für das Wild zugänglich angelegt.</p> <p>Mit zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen kann dauerhaft eine Verbesserung der gesamtökologischen Situation im Plangebiet bzw. in seiner näheren Umgebung erreicht werden.</p>	
Boden	<p>Durch die Photovoltaikanlage kommt es zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich produktiven Böden. Aus Sicht des Bodenschutzes sind jedoch keine Standorte mit hoher Bedeutung betroffen.</p> <p>Die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland bringt positive Umweltauswirkungen mit sich. Die grundsätzliche Gefahr einer Wind- und Wassererosion wird deutlich verringert. Für die Nutzungsdauer entfällt die bisherige mechanische Bodenbearbeitung, es findet keine Zufuhr von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln statt, eine Erholung des Bodenlebens ist möglich.</p> <p>Die zur Verankerung der Module vorgesehenen Bodendübel können nach einer dauerhaften Einstellung des Betriebes und vor der festgelegten landwirtschaftlichen Folgenutzung rückstandslos wieder entfernt werden.</p> <p>Mit der Aufstellung der Modulreihen ist von einer etwas ungleichmäßigen Verteilung von Niederschlägen auszugehen. Die jeweils „überdachte“ Fläche erhält im Vergleich zur gegenwärtigen Situation weniger Niederschlag, während entlang des unteren Randes der Module mehr Niederschlag auf den Boden abgeleitet wird. Eine Austrocknung der Böden im verschatteten Bereich ist jedoch nicht wahrscheinlich, da Niederschlagswasser seitlich nachsickern kann.</p>	<p>unerhebliche Beeinträchtigung, Verminderung der Bodenerosion, positive Auswirkungen während der Dauer der PV-Nutzung</p>
Wasser	<p>Durch die geplante Photovoltaikanlage sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser nicht zu erwarten, da von den Modulen selbst keine Verunreinigungen ausgehen.</p> <p>Wie im Abschnitt „Boden“ bereits erwähnt, ist durch die Errichtung der Modulreihen von einer etwas ungleichmäßigeren Verteilung des</p>	<p>keine oder unerhebliche Beeinträchtigung</p>

	<p>Niederschlagswassers auszugehen. In der Bilanz sind jedoch hinsichtlich der flächigen Versickerung und der Grundwasserneubildung keine veränderten Verhältnisse zu erwarten. Durch den Verschattungseffekt wird die Verdunstung herabgesetzt werden, was für das Schutzgut Wasser jedoch mit keinen negativen Auswirkungen verbunden ist. Insgesamt ist durch die zukünftige Grünlandnutzung im Gegensatz zur derzeitigen Ackernutzung mit einer etwas höheren Verdunstungsrate (Transpiration und Evaporation), einem etwas geringeren Versickerungsanteil und damit einer etwas geringeren Grundwasserneubildung zu rechnen.</p>	
Klima/Luft	<p>Durch die geplante Photovoltaikanlage ist mit kleinflächigen Veränderungen der Standortfaktoren, v.a. durch Verschattung auszugehen, die auch mikroklimatische Folgen nach sich ziehen. So ist im Bereich der verschatteten Flächen von insgesamt gemäßigteren klimatischen Bedingungen (weniger Ein- und Ausstrahlung, verminderte Verdunstung) auszugehen.</p> <p>Da die von diesen Veränderungen betroffene Fläche insgesamt als vergleichsweise kleinräumig anzusehen ist, sind messbare negative Beeinträchtigungen des Kleinklimas nicht zu befürchten.</p> <p>Für abfließende Kaltluft steht die Photovoltaikanlage eine gewisse Barriere dar, so dass ggf. Stauungseffekte in geringem Umfang auftreten können. Auch für bodennahe Winde ist von Luftwiderständen durch die Anlage auszugehen und es können sich in diesem Bereich Turbulenzen und Verwirbelungen bilden. Da das Plangebiet aufgrund seiner Lage jedoch für keine Frisch- und Kaltluftversorgung eines Ortsteils von Bedeutung ist, können nachhaltige Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.</p> <p>Es findet eine deutliche Entlastung der Umwelt durch emissionsfrei produzierten Strom mit einem enormen Einsparungseffekt an CO²-Ausstoß statt.</p> <p>Die kumulierte Minderung der CO²-Emission liegt bei z.B. polykristallinen Modulen gerechnet auf 20 Jahre Laufzeit bei insgesamt ca. 110 to je 10 KWp installierter Leistung. Im vorliegenden Fall bei ca. 980 KWp angenommener Leistung liegt diese Einsparung bei ca. 10.000 to CO². Hinsichtlich der Energiebilanz - unter Berücksichtigung des zunächst hohen Energiebedarfs bei der Herstellung von Solarzellen - kann von einer Amortisationszeit von ca. 3 Betriebsjahren ausgegangen werden.</p>	keine oder unerhebliche Beeinträchtigung des Klimas, deutlich positive CO ² - und Energiebilanz
Abfälle und Abwässer	Kein Anfall beim Betrieb der Photovoltaikanlage, bei einem Rückbau nach Einstellung der Nutzung kann von einer vollständigen Recycling-Quote aller eingesetzten Materialien (Metalle, Glas, Silizium) ausgegangen werden.	keine Beeinträchtigung
Landschaft (-sbild), Fernwirkung	<p>Die geplante Photovoltaikanlage stellt in ihrem Umfang eine gewisse optische Überprägung des Landschaftsbildes dar.</p> <p>Die Wirkung der aufgestellten Modulreihen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als „naturfern“ zu betrachten, so dass diesbezüglich grundsätzlich visuelle</p>	mittlere Beeinträchtigung, z. T. positive Veränderung durch

	<p>Beeinträchtigungen auftreten.</p> <p>Da es sich um eine eisenbahnahe Fläche in einem eng begrenzten Korridor von 110 m handelt, gilt das Anbindungsgebot angesichts der Vorbelastung der Flächen als erfüllt.</p> <p>Wie beim „Schutzgut Mensch“ bereits erläutert, ist aufgrund der ebenen Lage in Verbindung mit den geplanten Gehölzpflanzungen entlang der drei Außenseiten mit keiner gravierend störenden Fernwirkung oder mit Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen.</p> <p>Bei der Gesamtabwägung der ca. 2,5 ha großen Anlage unter optisch/ästhetischen Aspekten ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Untersuchungsgebiet insgesamt um einen mit der doppelgleisigen, elektrifizierten Bahnlinie bereits vorbelasteten Raum handelt. Durch neue Pflanzungen wird diese Landschaft sowohl für die Nutzungsdauer der Anlage wie auch darüber hinaus (durch die dauerhaft zu erhaltenden Ausgleichsflächen) neu gegliedert und strukturiert.</p>	Gehölzneu- pflanzungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>Auf dem zukünftigen Solarfeld und auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler (§28 BNatSchG) oder sonstige (Natur-) Schutzgebiete. Für den Fall evtl. auftretender Bodendenkmäler sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen und zu ergreifen.□</p>	keine Beeinträchtigung zu erwarten

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes:

— Bei Durchführung der Planung

Es sind funktionale Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, und Mikroklima anzunehmen.

So haben die im Zuge der aufgestellten Modulreihen zu erwartenden Standortveränderungen infolge Verschattung und gebündelter Abführung von Niederschlagswasser auch geringfügige, indirekte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter untereinander.

Diese geringfügigen Auswirkungen werden jedoch z.B. hinsichtlich der Gesamtmenge an Niederschlag für Boden und Grundwasser wieder ausgeglichen; eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Umweltfaktoren findet nicht statt. Die extensivere Nutzung als Dauergrünland verbessert Erosionsschutz und Naturhaushalt hinsichtlich der Artenvielfalt insgesamt. Nach Rückbau der Anlage ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich.

Durch die erforderlichen seitlichen Pflanz- und Gehölzsaumflächen wird während der Nutzungs- und damit Eingriffsdauer zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen, verbleibende geringe Beeinträchtigungen der Anlage können mit zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dauerhaft verbleibenden Flächen insgesamt kompensiert werden.

Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage haben daher hiesigen Erachtens keine Verschlechterung für die Umwelt zur Folge.

— Bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche unterliegt in vollem Umfang weiterhin einer intensiven ackerbaulichen Nutzung mit allen Begleiterscheinungen wie Düngemittel- und Pflanzenbehandlungsmaßnahmen sowie mechanischer Bodenbearbeitung.

2.6 Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

Keinerlei Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller Flächen

Keine flächigen Versiegelungen durch nur punktuelle (z. B. Bodendübel oder Ramppfähle) Modulbefestigungen

Keine durchlaufenden Zaun- oder Fundamentsockel

Rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Bodeneingriffe/Baumaßnahmen mit der Denkmalschutzbehörde zur Vermeidung evtl. Eingriffe bzw. Sicherung von Bodendenkmälern

Leitungen der Unterverteilung werden maximal in Pflugsohlentiefe (ca. 40cm) verlegt

Fahrzeuge zur Bauausführung werden mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerk ausgestattet, so dass die Zerstörungen des Untergrundes nicht zu besogen sind.

Verringerungsmaßnahmen

Die Vernetzungsfunktion und Wirksamkeit der randlich angeordneten Eingrünungsstreifen wird dadurch deutlich verbessert, dass die aus Sicherheitsgründen erforderliche Einzäunung entlang der Innenseite angelegt wird

Verlauf der unteren Zaunkante ca. 20 cm über dem Boden, um Kleintieren und Niederwild den Durchschlupf zu ermöglichen

Durchgehende, mehrreihige Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung der Anlage

Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanzgut

Umwandlung des Gebietes von Ackerland zu extensivem Grünland im Bereich der Module und damit deutlich extensivere Bewirtschaftung der Gesamtfläche

Anlage evtl. erforderlicher Betriebswege ausschließlich in wassergebundener Bauweise

Frühzeitige Sondagegrabungen zur Überprüfung evtl. Bodendenkmäler

Ausgleichsmaßnahmen

Neuschaffung naturnäherer Gehölz- und Gehölzsaumstrukturen auf ca. 2.000 m² gesondert auszuweisender Kompensations-Flächen

Natürliche Selbstbegrünung auf Zwischen- und seitlichen Randflächen mit verschiedenen Sukzessionsstadien im Umfeld der Gehölzhecken

2.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Errichtung von großflächigen Freiland-Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist gemäß § 18 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz die naturschutzfachliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden.

2.7.1 Eingriffsbewertung/Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf der Basis des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage Januar 2003. Des Weiteren findet das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Photovoltaik-Freilandanlagen vom 19.11.2009, AZ. 1 1B5-41 12.79-037/09 hinsichtlich der Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (Punkt 1.3 des Schreibens) Berücksichtigung.

Die bislang un bebauten Ackerflächen sind wegen der fehlenden naturnahen Strukturen und der intensiven Ackernutzung in Kategorie 1 - Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen. Die aus der geplanten Nutzung als Photovoltaik-Freilandanlage resultierende Eingriffsschwere durch Überbauung und Versiegelung ist dem Typ B - geringer bis mittlerer Versiegelungsgrad bzw. Nutzungsgrad zuzuordnen.

Der Kompensationsfaktor ist gemäß dem Leitfaden mit 0,20 anzusetzen. Die unter Punkt E 5. dargestellten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung rechtfertigen eine Reduzierung auf einen Kompensationsfaktor von 0,1. Eine weitere Absenkung ist nicht möglich, da die Plankonzeption keine Ansätze ermöglicht, die über das bauleitplanerisch gebotene Mindestmaß an Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen wesentlich hinausgeht.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfes wird die überbaubare Fläche ohne die Grünflächen mit Erhaltungsgeboten und Pflanzgeboten berücksichtigt. Für die Anlage errechnet sich auf der Basis der genannten Einstufungen folgender Ausgleichsbedarf:

Eingriffsfläche 20.222 m² x Kompensationsfaktor 0,1 ergibt 2.022 m² Ausgleichsbedarf.

2.7.2 Ausgleichsmaßnahmen

Bestandsbeschreibung

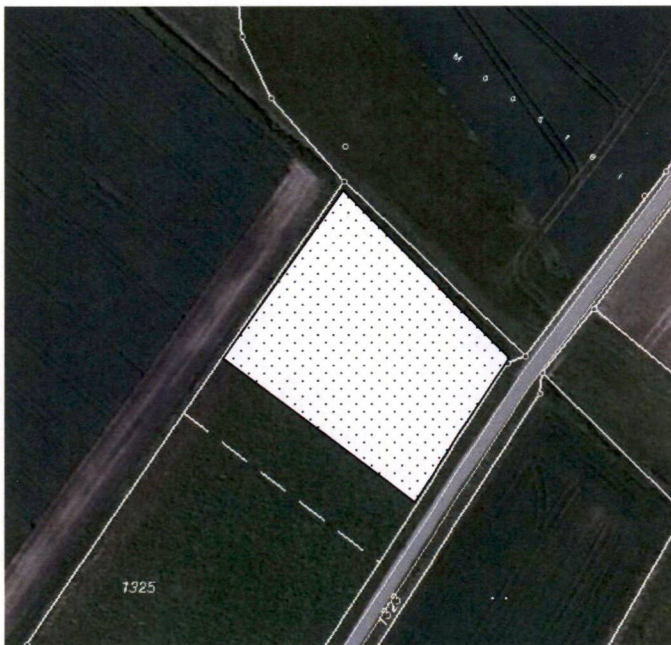
Die Fläche mit der Flurstücksnummer 1325/2 der Gemarkung Schambach liegt nördlich vom Ortsrand von Schambach, ca. 250m entfernt vom Wohnbaugelände „WA An der Ackerhofstraße“ im Schambacher Moos, einem Niedermoorstandort.

Es handelt sich um eine insgesamt ca. 0,28 ha große ackerbaulich genutzte Fläche, an die im Norden und Westen jeweils ein Entwässerungsgraben anschließt. Der westliche Graben ist in der Biotopkartierung mit dem Eintrag „Grabenröhricht in der Dammwiese“ verzeichnet. Im Osten grenzt ein öffentlicher, befestigter Feldweg im Eigentum der Gemeinde Strasskirchen an, im Süden befindet sich eine weitere, ackerbaulich genutzte Fläche.

Der Ufersaum entlang des Grabens wird aus nährstoffliebenden Gras-Kraut-Fluren gebildet. Schwaden (*Glyceria spec.*) und Brennnessel (*Urtica spec.*) dominieren den Ufersaum. Entlang des Grabens ist ein schmaler Schilfsaum vorhanden. Begleitend sind Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Große Klette (*Arctium lappa*) oder Leimkraut (*Silene vulgaris*) vorhanden. Im Mittelwasserbereich bestimmen vereinzelt Seggen (*Carex spec.*) das Ufer.

Ufergehölze sind nur wenige im nahen Umfeld vorhanden.

Die Fläche liegt im nördlichen Teil entlang des Grabens im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Donau.



Luftaufnahme mit Abgrenzung der geplanten Ausgleichsfläche

Ziele / Maßnahmen:

Auf der für den Ausgleich gewählten Fläche soll eine Streuobstwiese angelegt werden, die durch eine Randbepflanzung entlang des bestehenden Dammgrabens und einer Hecke parallel zur im Osten verlaufenden Gemeindestraße ergänzt wird.

Die Fläche wird mit autochthonem Saatgut für Streuobstwiesen (z. B. Regio-Saatgutmischung M 656), Herkunftsgebiet 16 – Unterbayerische Hügel – und Plattenregion begrünt.

In lockerem Abstand von 8 – 10 Meter werden ca. 15 hochstämmige Obstbäume gepflanzt. Bei der Sortenwahl soll auf regionale Sorten zurückgegriffen werden, die für den betroffenen Standort geeignet sind. Eine Beratung hierzu kann durch die Kreisgartenfachberater des Landratsamtes Straubing-Bogen erfolgen.

Die gesamte Fläche darf dauerhaft nicht gedüngt, es darf ebenfalls kein Spritzmitteleinsatz erfolgen. Bei den Obstbäumen ist ein Erziehungsschnitt in den ersten Jahren durchzuführen, um den Kronenaufbau zu fördern. Ausgefallene Bäume sind umgehend durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Die Wiesenflächen sind mindestens 1x jährlich zu mähen, wobei der erste Schnitt nicht vor dem 15. Juni des Jahres erfolgen darf, um ein Ausblühen der Kräuter zu ermöglichen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, eine Mulchung ist nicht zulässig.

Flächenumfang

Die dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft umfassen folgende Teilfläche, die im Bebauungsplan in der Karte 2, M = 1: 1.000 abgegrenzt und dargestellt ist:

Teilfläche Flurnummer 1325/2, Gemarkung Schambach, Fläche 2022 m²

Ermittlung des Anerkennungsfaktors

Die Anrechnung der Ausgleichsflächen als Ökokontoflächen erfolgt auf Basis der Kriterien- und Bewertungsliste für Kompensationsmaßnahmen in der Bauleitplanung (Reg. v. Niederbayern, Stand 12/1999).

Ausgangszustand	Fläche	Zielzustand/Maßnahmen	Faktor	Ökokontofläche
Acker	2.022,0 m ²	Streuobstwiese mit extensiver, magerer Flachland-Mähwiese	1,0	2.022,0 m ²

Durch die bereitgestellte Ausgleichsfläche von insgesamt 2.022,0 m² kann der erforderliche Ausgleichsbedarf von 2.022,0 m² abgedeckt werden.

2.8 Planungsalternativen

Die Standortwahl und die Prüfung von Standortalternativen für die vorgesehene Nutzung ist mit der Änderung des Flächennutzungsplan mit dem Deckblatt Nr. 17 und der Änderung des Landschaftsplans mit dem Deckblatt Nr. 8 abgehandelt.

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich.

Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen bestehen und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung erwarten.

2.9 Methodik/Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan Gemeinde Straßkirchen
- Landschaftsplan Gemeinde Straßkirchen
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Fotovoltaik-Freilandanlagen vom 19.11.2009, AZ. IIB5-41 12.79-037/09
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 02/2011
- Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen, Stand Oktober 2007.
- Örtliche Erhebungen durch das Planungsbüro
- *Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.*

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Für das Planungsgebiet liegen ein gültiger Flächennutzungs- sowie ein Landschaftsplan vor, welche beide mittels Deckblättern angepasst werden.

Für genauere Aussagen über den aktuellen (Nutzungs-) Zustand des betroffenen Gebietes und der unmittelbar anschließenden Umgebung wurde eine Ortseinsicht durchgeführt. Die hieraus erzielten Informationen und Ergebnisse wurden der vorliegenden Planung und dem integrierten Umweltbericht zugrunde gelegt.

Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung traten dabei nicht auf.

3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)

Kommunen haben zu überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten (§ 4c BauGB). Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Bodendenkmäler sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde im betroffenen Baugebiet nicht gekennzeichnet. Aufgrund der hohen Dichte von Bodendenkmälern in diesem Bereich ist es allerdings nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden. Daher sollte so frühzeitig wie möglich vor dem Beginn der Baumaßnahme eine bauvorgreifende Sondageuntersuchung durchgeführt werden, um evtl. doch vorhandene Bodendenkmäler rechtzeitig feststellen zu können. Die Kosten hierfür sind vom Bauträger zu übernehmen.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen, bzw. mit der Kreisarchäologie, H. Dr. Husty ist vor Beginn von geplanten Bauarbeiten sinnvoll, um das weitere Vorgehen abzustimmen und um Bauverzögerungen zu vermeiden.

Sollten die Sondagen ein bedeutendes Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundstückseigentümer/Bauträger) eine archäologische Untersuchung durchführen zu lassen.

Gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind grundsätzlich bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Kreisarchäologie

des Landratsamtes Straubing-Bogen oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - Dienststelle Regensburg zu melden.

Durchführung sämtlicher Arbeiten (Planung, technische Bau- und naturnahe Ausgleichsmaßnahmen, Überwachung) von qualifiziertem Personal

Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien bei allen Bautätigkeiten, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Elektro-, Textil- und Feinmechanik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen; bei Baumpflanzungen Einhaltung einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln sowie Berücksichtigung des Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Vor Beginn von Erdarbeiten ist eine Planauskunft bei den zuständigen Spartenägern einzuholen.

Gemeinsame Begehungen und Abnahmen zwischen Betreiber und Vertretern der Bauaufsichts- und der Unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung der Bau- und Pflanzmaßnahmen und nach erfolgtem Abbau bei einer Betriebseinstellung.

Eingrünung der Anlage:

Die Funktionsfähigkeit und zielgemäße Erhaltung der bestehenden Gehölze im Eingrünungstreifen ist etwa 5 Jahre nach Errichtung der Anlage erstmals zu prüfen. Wesentlich ist die Erhaltung einer angemessenen Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sowie eine geschlossene Heckenstruktur zur Reduzierung von potenzieller Blend- und Fernwirkung. Danach sollte alle etwa 5 Jahre die Wirksamkeit der Eingrünung geprüft werden. Ein plenterartiger Rückschnitt des Eingrünungstreifen ist erstmals nach 5 Jahren nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen möglich.

Einfriedung:

Die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild ist nach Errichtung der Anlage etwa alle 5 Jahre zu prüfen.

Ausgleichsfläche Schambacher Moos:

Die Erreichung des Zielzustandes hinsichtlich der Vegetationszusammensetzung sollte nach ca. 8 Jahren geprüft werden. Insbesondere die Einstellung eines mageren Charakters der Wiesenfläche und die Entwicklung der gepflanzten Obstbäume sind wesentlich. Bei zu starken Abweichung von den geforderten Entwicklungszielen sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung zu treffen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Straßkirchen schafft durch diesen vorhaben bezogenen Bebauungsplan auf einer ca. 2,50 ha großen Fläche an der Bahnlinie Regensburg-Plattling, südlich des Gemeindeteiles Schambach ein Sondergebiet für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan werden durch entsprechende Deckblätter im Parallelverfahren geändert.

Das Gelände wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich keine amtlich kartierten Biotope oder schützens- bzw. erhaltenswerte Lebensräume innerhalb des geplanten Sondergebietes.

Neben Pflanzmaßnahmen zur Einbindung der Anlage in die Landschaft werden insgesamt ca. 2.000 m² als erforderliche externe Ausgleichsfläche zum dauerhaften Erhalt bereitgestellt.

Langfristig ist nach dauerhafter Aufgabe der Photovoltaikanlage als Nachfolgenutzung wieder Landwirtschaft vorgesehen.

Insgesamt sind nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die nachfolgende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse und der zu erwartenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen geben:

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch/Gesundheit/Bevölkerung	Keine Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Keine Erheblichkeit
Boden	Keine Erheblichkeit
Wasser	Keine Erheblichkeit
Klima, Luft, sparsame und effiziente Nutzung der Energie, Vermeidung von Emissionen	Keine Erheblichkeit
Abfälle und Abwässer	Keine Erheblichkeit
Landschaft (-sbild), Fernwirkung	Keine Erheblichkeit
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine Erheblichkeit

Gemeinde Straßkirchen

B e k a n n t m a c h u n g

über einen Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat am 22.04.2013 den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Schambach“ als Satzung beschlossen.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Der Plan in der Fassung vom 22.04.2013 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen, Zimmer 26 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Desweiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel und
allen Ortstafeln

am: 23.05.2013
abgenommen am:



Straßkirchen, 23.05.2013
Gemeinde Straßkirchen

.....
Grotz
1. Bürgermeister